



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 03.11.2020

Erfassung politischer Gesinnungen über Dritte

Dem Verfassungsschutz ist es eigentlich nicht gestattet, von jedermann die politische Gesinnung zu erfassen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwieweit nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) die Datenbanken zum Beispiel von A.I.D.A und ähnlichen Organisationen, die sich anmaßen, die politische Gesinnung von Personen definieren und erfassen zu können? 2
2. Wie wird sichergestellt, dass nicht unbescholtene Bürger vom Landesamt für Verfassungsschutz geprüft oder gar überwacht werden, nur weil sie von unter 1 genannten Organisationen geführt werden? 2
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Zulässigkeit der Heranziehung der Erfassung von vermeintlichen politischen Gesinnungen durch Dritte für Aufgaben des BayLfV? 2
4. Welche Rechtsgrundlagen gibt es für die Nutzung dieser Quellen?..... 2
5. Wie wird die Seriosität dieser Quellen sichergestellt? 2
6. Wie ist die rechtliche Bewertung der Tatsache, dass unterstützt mit Steuergeldern Informationen gesammelt werden, welche das BayLfV rechtlich nicht erheben dürfte, diese aber dann als öffentliche Quelle genutzt werden? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 16.11.2020

Vorbemerkung:

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) ist das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Das BayLfV hat nach diesen Rechtsvorschriften insbesondere den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. BVerfSchG.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der Voraussetzungen und der Reichweite des Beobachtungsauftrags des BayLfV auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.09.2020 zu Frage 1.1, 1.2 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Roland Magerl, Stefan Löw, Richard Graupner (AfD) vom 27.08.2020, betreffend „Kampfsport der Antifa bereitet Verfassungsschutz Sorge“ (Drs. 18/9733 vom 07.10.2020) verwiesen.

Die Befugnisse des BayLfV zur Sammlung und Auswertung von Informationen sind an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gebunden. Diese Schwelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist notwendig, aber auch ausreichend; unterhalb dieser Schwelle findet eine zielgerichtete Datenerhebung nicht statt.

1. Inwieweit nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) die Datenbanken zum Beispiel von A.I.D.A und ähnlichen Organisationen, die sich anmaßen, die politische Gesinnung von Personen definieren und erfassen zu können?

Das BayLfV darf im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Beobachtungsaufgabe und auf der Grundlage seiner gesetzlichen Befugnisse insbesondere alle aus offenen Quellen stammenden Informationen nutzen. Es prüft dabei auf der Basis der in der Vorbemerkung dargestellten Rechtsgrundlagen sorgfältig, ob sich aus diesen Quellen tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Aufgabenstellung ergeben. Das BayLfV macht sich dabei keine nicht von dieser Aufgabenstellung getragenen Definitionen oder Bewertungen zu eigen.

- 2. Wie wird sichergestellt, dass nicht unbescholtene Bürger vom Landesamt für Verfassungsschutz geprüft oder gar überwacht werden, nur weil sie von unter 1 genannten Organisationen geführt werden?**
- 3. Wie bewertet die Staatsregierung die Zulässigkeit der Heranziehung der Erfassung von vermeintlichen politischen Gesinnungen durch Dritte für Aufgaben des BayLfV?**
- 4. Welche Rechtsgrundlagen gibt es für die Nutzung dieser Quellen?**
- 5. Wie wird die Seriosität dieser Quellen sichergestellt?**

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie ist die rechtliche Bewertung der Tatsache, dass unterstützt mit Steuergeldern Informationen gesammelt werden, welche das BayLfV rechtlich nicht erheben dürfte, diese aber dann als öffentliche Quelle genutzt werden?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen sieht die Staatsregierung davon ab, sich zu den in der Fragestellung enthaltenen Unterstellungen zu äußern.